

## Hundesteuersatzung der Stadt Detmold vom 30.10.2000

(zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.12.2014)

öffentlich bekannt gemacht: 29.12.2014  
gültig seit: 01.01.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.10.2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Detmold.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Detmold gemeldet oder bei einer von der Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 

a) ein Hund gehalten wird	76,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	88,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	100,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	540,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	675,00 € je Hund

 Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgerechnet, Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
  - a. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
  - 1. Pitbull Terrier
  - 2. American Staffordshire Terrier
  - 3. Staffordshire Bullterrier
  - 4. Bullterrier
  - 5. American Bulldog
  - 6. Bullmastiff
  - 7. Mastiff
  - 8. Mastino Espanol
  - 9. Mastino Napoletano
  - 10. Fila Brasileiro
  - 11. Dogo Argentino
  - 12. Rottweiler
  - 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG", "Gl" oder "H" besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Detmold aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei der Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.
- (5) Für nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Hunde wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus dem Lippischen Tierheim Detmold „Tierschutz der Tat“ e.V. übernimmt.  
 Voraussetzung ist, dass der Hund in Detmold gehalten bzw. gefunden wurde und sich mehr als 2 Monate im Detmolder Tierheim aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus dem Detmolder Tierheim übernommen worden ist. Sie gilt auch für behinderte Hunde. Für Hunde, die länger als 1 Jahr in der Einrichtung waren sowie für behinderte Hunde, wird Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.  
 Für Hunde nach § 2 Abs. 2 gilt nur die befristete Steuerbefreiung nach den Sätzen 3 und 4, wenn zusätzlich der gem. § 4 Abs. 5 erforderliche Nachweis erbracht wird.

### § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) geeignete Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) geeignete Jagdhunde von Jagd ausübenden Berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag um ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) geeignete Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Besuchs- oder Begleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt Detmold anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27- 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41- 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.
- (5) Ein gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 kann auf Antrag ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats von der erhöhten Steuer befreit werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch seinen Hund nicht zu befürchten ist. Der Nachweis muss durch eine vor einem Kreisveterinär erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung erbracht werden. Die Befreiung von der erhöhten Steuer kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Detmold zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Detmold schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz

2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder **stirbt**.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird mit je einem halben Jahresbetrag am 15. Februar und am 15. August eines Jahres fällig, soweit der Festsetzungsbescheid keinen anderen Betrag und/oder keine andere Fälligkeit enthält. Der Jahresbetrag ergibt sich aus § 2 unter Berücksichtigung etwaiger Steuerermäßigungen gem. §§ 4 und 5. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder **verstorbenen** Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Detmold anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder **verstorben** ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Detmold abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Detmold zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Detmold übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Detmold die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) **Hundehalter und Haushaltsangehörige sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Detmold auf Nachfrage über die gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Grundstückseigentümer haben auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem Grundstück**

gehaltenen Hunde zu geben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Die Auskunftspflicht gilt auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen für das Ausfüllen der übersandten Erklärungen und deren Rückgabe. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter, Haushaltsangehöriger oder Grundstückseigentümer entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgibt.